

| | | | | | | |
|---|--|--|--|---|---|--|
| Bitte Ausfüllanleitung beachten ! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden ! | | Die nachstehenden Daten werden aufgrund von §§ 17, 23 und 25 des Bundesmeldegesetzes erhoben. | | | Tagesstempel der Meldebehörde | |
| UMMELDUNG bei der Meldebehörde (innerhalb der gleichen Gemeinde) | | | | | | |
| Gemeindegeschlüssel | | Einzugsdatum | | Gemeindegeschlüssel | | |
| Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) | | | | Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) | | |
| (PLZ, Ort, Gemeinde) | | | | (PLZ, Ort, Gemeinde, Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben) | | |
| Die neue Wohnung ist | | <input type="checkbox"/> Haupt- wohnung | <input type="checkbox"/> Neben- wohnung | Bestehen weitere Wohnungen ? | | |
| | | | | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | |
| Wird die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen“ aus. | | | | | | |
| Lfd.Nr. | Familienname (Ehename) | | Frühere Namen (z.B. Geburtsname) | | Vorname(n) (Rufnamen unterstrichen) | |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| Lfd.Nr. | Doktorgrad | Familienstand | | Geschlecht | Geburtsdatum | Geburtsort (Gde., Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben) |
| 1 | | | | <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> | | |
| 2 | | | | <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> | | |
| 3 | | | | <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> | | |
| 4 | | | | <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> | | |
| Lfd.Nr. | Staatsangehörigkeit(en) | Religion | Datum und Ort der Eheschließung | | Die Wohnungsgeberbescheinigung: | |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht | |
| 3 | | | | | Name und Anschrift Wohnungsgeber: | |
| 4 | | | | | | |
| | frühere Whg. | Adresse | Rechtsstellung der angemeldeten Kinder | | Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten/Lebenspartner | |
| | In der VGem | | zum Vater | zur Mutter | | |
| Lfd.Nr. | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | | | Familienname | Geburtsdatum |
| 1 | | | | | | |
| 2 | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | | | Vornamen | Religion |
| 3 | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | | | Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer) | |
| 4 | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | | | (PLZ, Ort) | |
| | Personalausweis (PA) - Reisepaß (RP) - Kinderausweis (K A) | | | | | Für Flüchtlinge/Vertriebene: |
| | Art (PA-RP-KA) | Ausstellungsbehörde | | Ausstellungs- datum | Gültig bis | Wohnsitz am 1.Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz) |
| Lfd.Nr. | | | | | | |
| 1 | Nr. | | | | | |
| 2 | Nr. | | | | | |
| 3 | Nr. | | | | | |
| 4 | Nr. | | | | | |
| Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift) zu lfd. Nr. | | | | | | |
| zu lfd. Nr. | | | | | | |
| Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlung in bestimmten Fällen zu widersprechen, siehe Ausfüllanleitung. | | | | | | |
| Ort, Datum | | | | Unterschrift eines Meldepflichtigen | | |

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANMELDUNG

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal vorzulegen.

Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. **Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatums sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein ausfüllen.** Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Bei mehr als 2 Familienangehörigen und 2 Kindern bitte weiteren Meldeschein verwenden.

Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.

Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben die Meldepflicht persönlich aus. Personensorgeberechtigte können auch dann keine Berichtigung des Melderegisters verlangen, wenn diese Minderjährigen entgegen dem Willen der Personensorgeberechtigten aus deren Wohnung ausgezogen sind. Eine Durchschrift des Meldescheines oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.

Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, füllen Sie bitte das **Beiblatt** zur Anmeldung aus.

Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

HINWEISE ZU WIDERSPRUCHSRECHTEN

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Daten und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Außerdem bestehen weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange.

Die Meldebehörde kann eine Auskunftssperre in das Melderegister eintragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre ins Melderegister stellen.

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie Gründe glaubhaft machen, warum es erforderlich ist, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Ihre Daten sind möglicherweise auch bei anderen öffentlichen Stellen wie z. B. dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gerichten gespeichert die von Dritten ausgeforscht werden können. Sie haben gegebenenfalls die Möglichkeit die Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie z. B. dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister zu veranlassen.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hingewiesen (Tel.: 08000116016 und Internet: www.hilfete-lefon.de).